

**Satzung**  
**über Ehrungen und Auszeichnungen des Marktes Oberkotzau**  
**vom 30.04.2019**

*Der Markt Oberkotzau erlässt aufgrund des Artikels 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, folgende Satzung:*

**§ 1 - Ehrenzeichen**

- (1) Zur Ehrung oder Auszeichnung von Persönlichkeiten stiftet der Markt Oberkotzau
  - a) die Bürgermedaille (Gold),
  - b) die Bürgermedaille (Silber)
  - c) die Bürgermedaille (Bronze)
  - d) die Ehrenmedaille (Silber)
  - e) den Ehrenplatte und
  - f) den Ehrenkrug.*
- (2) Die Ausgezeichneten erhalten außerdem eine Urkunde, in der die besonderen Verdienste sowie der Dank und die Anerkennung des Marktes Oberkotzau erwähnt werden.*
- (3) Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, wonach ggf. Persönlichkeiten, die sich um den Markt Oberkotzau verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verliehen werden kann, bleibt unberührt.*

**§ 2 – Bürgermedaille in Gold**

- (1) Die Bürgermedaille (Gold) des Marktes Oberkotzau kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Marktgemeinde und ihre Bürger überragende Verdienste erworben haben.*
- (2) Die Bürgermedaille (Gold) des Marktes Oberkotzau hat einen Durchmesser von 35 mm, trägt auf der Vorderseite das Wappen des Marktes Oberkotzau mit der Aufschrift „Markt Oberkotzau“, auf der Rückseite die Worte „Für besondere Verdienste“ und den Namen des Geehrten.*
- (3) Die Bürgermedaille (Gold) wird an Bürger des Marktes Oberkotzau verliehen. Sie kann ausnahmsweise auch an Personen verliehen werden, die nicht in Oberkotzau wohnen, jedoch für die Gemeinde hervorragende Leistungen erbracht haben, welche eine solche Auszeichnung rechtfertigen.*
- (4) Die Höchstzahl der ausgezeichneten, lebenden Personen wird auf 5 Inhaber der Bürgermedaille in Gold beschränkt.*

**§ 3 – Bürgermedaille in Silber**

- (1) Die Bürgermedaille (Silber) des Marktes Oberkotzau kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Marktgemeinde und ihre Bürger große Verdienste erworben haben.*
- (2) Die Bürgermedaille (Silber) des Marktes Oberkotzau hat einen Durchmesser von 40 mm, trägt auf der Vorderseite das Wappen des Marktes Oberkotzau mit der Aufschrift „Markt Oberkotzau“ und auf der Rückseite die Worte „Für besondere Verdienste“.*
- (3) Die Bürgermedaille (Silber) wird an Bürger des Marktes Oberkotzau verliehen. Sie kann ausnahmsweise auch an Personen verliehen werden, die nicht in Oberkotzau wohnen, jedoch für die Gemeinde große Leistungen erbracht haben, welche eine Auszeichnung rechtfertigen.*

#### **§ 4 – Bürgermedaille in Bronze**

- (1) Die Bürgermedaille (Bronze) des Marktes Oberkotzau kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Marktgemeinde und ihre Bürger Verdienste erworben haben. Außerdem wird die Bürgermedaille in Bronze Feuerwehrmännern, die in den Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Oberkotzau 40 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben, verliehen. Gleiches gilt für Persönlichkeiten, die aktiven Dienst in anderen Oberkotzauer Ortsgruppen anerkannter Hilfsorganisationen leisten.
- (2) Die Bürgermedaille (Bronze) des Marktes Oberkotzau hat einen Durchmesser von 40 mm, trägt auf der Vorderseite das Wappen des Marktes Oberkotzau mit der Aufschrift „Markt Oberkotzau“ und auf der Rückseite die Worte „Für besondere Verdienste“.
- (3) Die Bürgermedaille (Bronze) wird an Bürger des Marktes Oberkotzau verliehen. Sie kann ausnahmsweise auch an Personen verliehen werden, die nicht in Oberkotzau wohnen, jedoch für die Gemeinde Leistungen erbracht haben, welche eine solche Auszeichnung rechtfertigen.

#### **§ 5 – Ehrenmedaille in Silber**

- (1) Die Ehrenmedaille (Silber) des Marktes Oberkotzau kann für große sportliche Leistungen verliehen werden.
- (2) Die Ehrenmedaille (Silber) des Marktes Oberkotzau hat einen Durchmesser von 35 mm, trägt auf der Vorderseite das Wappen des Marktes Oberkotzau mit der Aufschrift „Markt Oberkotzau“ und auf der Rückseite die Worte „Für besondere Verdienste“.
- (3) Die Ehrenmedaille (Silber) kann an Einzelpersonen oder an Mannschaften verliehen werden, wenn er oder sie als Mitglied eines Oberkotzauer Vereins oder einer Oberkotzauer Sportgemeinschaft gestartet sein. Es können auch Sportler geehrt werden, die nur in Oberkotzau wohnen.  
Voraussetzung für die erstmalige Verleihung ist:
  - a) die erstmalige Erreichung des ersten bis dritten Platzes bei einer bayerischen MeisterschaftVoraussetzung für eine wiederholte Ehrung ist:
  - b) die Erreichung eines – zur erstmaligen Verleihung – höherwertigeren Meistertitels oder
  - c) des ersten Platzes bei einer bayerischen Meisterschaft oder
  - d) des ersten bis fünften Platzes bei einer deutschen Meisterschaft.
- (4) Die Ehrenmedaille wird an denselben Sportler oder Gemeindegänger nur einmal verliehen. Bei wiederholter Erfüllung der Verleihungsvoraussetzungen können Buch- oder andere Sachpreise überreicht werden.

#### **§ 6 – Ehrenplatte in Schiefer**

- (1) Die Ehrenplatte des Marktes Oberkotzau (Schiefer) kann an verdienstvolle, ehrenamtliche Funktionäre der Vereine verliehen werden. Funktionäre der Vereine werden in der Regel dann ausgezeichnet, wenn sie mindestens 25 Jahre Mitglied des Vereins und 20 Jahre an verantwortlicher Stelle ehrenamtlich tätig sind.
- (2) Die Ehrenplatte des Marktes Oberkotzau ist aus Schiefer gefertigt, trägt das Gemeindegewappen und die Beschriftung wird von Fall zu Fall festgelegt.
- (3) § 2 Absatz 3, § 3 Absatz 3, § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 3 finden für die Verleihung der Ehrenplatte des Marktes Oberkotzau entsprechende Anwendung.

## **§ 7 - Ehrenkrug**

*Der Ehrenkrug des Marktes Oberkotzau wird an Feuerwehrmänner, die in den Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Oberkotzau 20 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben, verliehen. Gleiches gilt für Persönlichkeiten, die aktiven Dienst in anderen Oberkotzauer Ortsgruppen anerkannter Hilfsorganisationen leisten.*

## **§ 8 – Antragstellung**

- (1) Die Verleihung der Ehrenzeichen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a bis e setzt einen schriftlichen Antrag mit Begründung voraus. Anträge können alle Bürger des Marktes Oberkotzau und die Vereine einreichen. Der Markt Oberkotzau gibt jeweils durch öffentliche Bekanntmachung den Termin für die Antragseinreichung und den Ehrungszeitraum bekannt.*
- (2) Anträge auf Ehrungen nach § 4 Absatz 1 Sätze 2 und 3 bzw. § 7 haben die Hilfsorganisationen/die Freiwilligen Feuerwehren für Ihre Mitglieder, welche die Voraussetzungen für die Ehrungen bis 31.12. des Vorjahres erfüllen, bis 31.März des folgenden Jahres der Verwaltung des Marktes Oberkotzau zu melden.*
- (3) Anträge für Ehrungen nach § 5 können jederzeit von Bürgern und Vereinen vorgelegt werden. Der Marktgemeinderat kann auch ohne einen solchen Antrag eine Ehrung beschließen.*

## **§ 9 – Verleihung**

- (1) Höhere Ehrungen schließen die darunterliegenden Ehrungen ein.*
- (2) Über die Auszeichnung beschließt der Marktgemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Die Bekanntgabe und die Verleihung der Auszeichnungen soll gemeinsam in einer öffentlichen Veranstaltung erfolgen. Die Ehrung von verdienten Sportlern kann auch in einer öffentlichen Marktgemeinderatssitzung erfolgen.*
- (3) Der Markt Oberkotzau kann die Auszeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. § 9 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. Der Widerruf einer Auszeichnung wird durch die Zustellung eines Widerrufsbescheides vollzogen; das Ehrenzeichen und die Urkunde sind an den Markt Oberkotzau zurückzugeben.*

## **§ 11 - Sonstiges**

- (1) Die Inhaber der Bürgermedaillen (Gold, Silber und Bronze) sind zu repräsentativen Veranstaltungen des Marktes Oberkotzau als Ehrengäste einzuladen.*
- (2) Bürgermedaillen, Ehrenmedaillen, Ehrenplatte und Ehrenkrüge gehen mit der Aushändigung in das Eigentum der Ausgezeichneten über.*
- (3) Im Falle von Ehrungen nach § 6 dieser Satzung werden die zu Ehrenden bis zum Aufbrauchen der, noch gem. der Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen des Marktes Oberkotzau vom 30.11.1992, angeschafften Zinnteller, mit dem Zinnteller geehrt.*

## § 12 Gender-Klausel

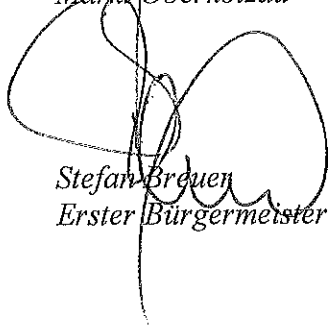
*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.*

## § 13 – In-Kraft-Treten

- (1) *Diese Satzung tritt am 01.05.2019 in Kraft.*
- (2) *Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.11.1992, welche am 01.12.1992 in Kraft getreten ist, außer Kraft.*

*Oberkotzau, den 30.04.2019*

*Markt Oberkotzau*



*Stefan Breuen  
Erster Bürgermeister*

